

Änderungen in den Allgemeinen Vertrags- und Versicherungsbedingungen zur Hundehalterhaftpflicht-Versicherung zum 01.04.2025.

Ziffer	Stand: 26.05.2020	Stand: 01.04.2025
A1-6.3	Schäden an gemieteten Räumen (Mietsachschäden) Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten, gemieteten Räumen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	Schäden an bzw. Abhandenkommen von Sachen, die gemietet (Mietsachschaden), geleast, geliehen, gepachtet oder verwahrt sind. Mitversichert ist, abweichend von Abschnitt A1-7.4, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, geliehen, gepachtet oder verwahrt werden. Dazu gehören auch Transportanhänger für Hunde und Hundeschlitten und bewegliche Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen, Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass sich die beschädigten/abhandengekommenen Sachen im rechtlichen Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen - Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung beruhen. - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. - Schäden an Wertsachen. Als Wertsachen gelten Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände. Außerdem gehören alle Sachen aus Gold, Silber, Platin und Edelsteinen zu Wertsachen. - Schäden infolge von Schimmelbildung - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
A1-6.3.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.	Entfällt – In A1-6.3 enthalten. Höchstentschädigungsgrenze ist VS.

	Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an Räumen ist auf 5.000.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.	
A1-6.3.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen - Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, Fäkalien beruhen, - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.	Entfällt – In A1-6.3 enthalten
A1-6.4	Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet, geleast, geliehen, gepachtet oder verwahrt sind. Mitversichert ist, abweichend von Abschnitt A1-7.4, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden an beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, geliehen, gepachtet oder verwahrt werden. Zu beweglichen Sachen gehören auch Transportanhänger für Hunde und Hundeschlitten.	Entfällt – In A1-6.3 enthalten
A1-6.4.1	Die Versicherungssumme für diese Schäden ist auf 5.000.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt, maximal jedoch auf die im Versicherungsschein/Versicherungsbesätigung genannte Versicherungssumme, sofern diese niedriger ist.	Entfällt – In A1-6.3 enthalten. Höchstentschädigungsgrenze ist VS
A1-6.4.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen - Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, Fäkalien beruhen.	Entfällt – In A1-6.3 enthalten.

	- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. - Schäden an Wertsachen. Als Wertsachen gelten Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände. Außerdem gehören alle Sachen aus Gold, Silber, Platin und Edelsteinen zu Wertsachen. - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.	
A1-6.8	Mitversicherung von Welpen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Hundewelpen, soweit diese nicht älter als 6 Monate sind. Voraussetzung ist, dass die Welpen im Besitz des Versicherungsnehmers sind, beim Muttertier bleiben und das Muttertier über diesen Vertrag versichert ist.	Neu: A1-6.7 – Erweiterung auf 12 Monate. Mitversicherung von Welpen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Hundewelpen, soweit diese nicht älter als 12 Monate sind. Voraussetzung ist, dass die Welpen im Besitz des Versicherungsnehmers sind, beim Muttertier bleiben und das Muttertier über diesen Vertrag versichert ist.
A1-6.9	Hundedressur und hundesportliche Veranstaltungen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an einer Hundedressur und hundesportlichen Veranstaltungen (z.B. Agility), Hundeschauen und aus der Teilnahme in einer Hundeschule. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).	Neu: A1-6.8 – Einschluss Figuranten Hundedressur und hundesportliche Veranstaltungen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Teilnahme an einer Hundedressur und hundesportlichen Veranstaltungen (z. B. Agility), Hundeschauen und aus der Teilnahme in einer Hundeschule sowie den Vorbereitungen hierzu. Versichert sind hierbei auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern).
A1-6.10	Führen ohne Leine/Maulkorb Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Führen ohne Leine und/oder ohne Maulkorb.	Jetzt – A1-6.9

A3-2.1	die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Grönland, Färöer-Inseln, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn die Forderung durch einen gerichtlichen vollstreckungsfähigen Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel vor einem deutschen Notar, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft, festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.	die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der EU (einschließlich den Azoren, den Kanaren, Madeira sowie EU-Überseegebieten), der EFTA, UK (einschließlich Britischen Überseegebieten), Andorra, Färöer, Grönland, Monaco, San Marino und Vatikanstadt festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn die Forderung durch einen gerichtlichen vollstreckungsfähigen Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel vor einem deutschen Notar, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft, festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.
A3-4.1	Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt A1-6.5 – nur für Schadensereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Grönland, Färöer-Inseln, Island oder Liechtenstein eintreten.	Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt A1-6.4 – nur für Schadensereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der EU (einschließlich den Azoren, den Kanaren, Madeira sowie EU-Überseegebieten), der EFTA, UK (einschließlich Britischen Überseegebieten), Andorra, Färöer, Grönland, Monaco, San Marino und Vatikanstadt eintreten.
B4-7	Embargobestimmung Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigte Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht	Embargobestimmung Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der

	europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.	Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
--	--	--

NEU - Leistungserweiterungen in den Allgemeinen Vertrags- und Versicherungsbedingungen zur Hundehalterhaftpflicht-Versicherung zum 01.04.2025

A1-6.10	Therapeutische Zwecke Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Nutzung der versicherten Hunde zu therapeutischen Zwecken (Therapiebegleithund, Lesehund, Besuchshund oder Schul- bzw. Firmenhund).
A1-6.11	Rettungs- und Suchhund Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Nutzung der versicherten Hunde als Rettungs- und Suchhund.
A1-6.12	Aufwendungen aufgrund von Such-, Rettungs- oder Bergungskosten Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Aufwendungen, aufgrund von Such-, Rettungs-, oder Bergungseinsätzen, die der Versicherungsnehmer für die versicherten Hunde zu erbringen hat, auch wenn es sich – abweichend von A1-3.1 – um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt. Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.